

Sportvereinigung von 1912 Groß Schwülper e. V.

Vereinsatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Sportverein führt den Namen Sportvereinigung von 1912 Groß Schwülper e. V. (SV v. 1912 Gr. Schwülper e. V.)
2. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Groß Schwülper.
5. Der Verein ist dem Kreissportbund Gifhorn im Landessportbund Niedersachsen angeschlossen und treibt Sport nach dessen Richtlinien.
6. Das Dienstsiegel enthält die Inschrift Sportvereinigung von 1912 Groß Schwülper e. V.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben. Wer in den Verein aufgenommen werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Beitrittserklärungen von Jugendlichen (bzw. Minderjährigen) sind nur rechtskräftig, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sind. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.

2. Wer Sport in der SV v. 1912 Gr. Schwülper e. V. betreibt, muss Mitglied des Vereins sein. Erwachsene und Jugendliche, die Mitglied eines Sportvereins der Gemeinde Schwülper sind, können Sonderregelungen getroffen werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Anträge des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder zahlen ihren Beitrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag.
2. Nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit sind diese Mitglieder beitragsfrei.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und die Erklärung muss schriftlich spätestens bis zum 31. Dezember beim Vorstand eingegangen sein,
2. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung.

§ 8 Ausschließgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7, Abs.2) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. wenn die in § 10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich oder schuldhaft verletzt werden,
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bis zum Endes eines Geschäftsjahres nachkommt,
3. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft groß verstößt.
Über die notwendig werdende Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung oder gegebenenfalls eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung.

III. Recht und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliedsversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder berechtigt, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,

4. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres zu entrichten,
4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
5. die Satzung in vollem Umfang anzuerkennen und in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten sich dem Beschluss des Vorstandes zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, scheiden mit Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Familienbeitrag aus und sind ab dann selbst beitragspflichtig.

IV. Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Sportausschuss.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang und Veröffentlichung in der Presse unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vereinsvorstand einzureichen.
4. Einfache und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift (§ 12, Abs. 2) einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19, 20. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereins-Angelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandmitglieder
2. Wahl von 3 Kassenprüfern
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Ehrungen für 25, 40 und 50 Jahre Vereinszugehörigkeit und besondere Verdienste
5. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
6. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellen der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung

4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
5. Neuwahlen
6. Anträge

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter des Kassenvwarts)
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenvwart
5. dem Sport- und Pressewart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahl ist öffentlich und auf Antrag geheim. Bei allen Wahlen ist einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte Stimmgleichheit vorliegen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit höchster Stimmenzahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenvwart.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Vorstandsmitglieder können für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vor bezeichneten Angelegenheiten. Er ist zugleich Stellvertreter des Kassenswartes und vertritt diesen im Verhinderungsfalle in dessen Kompetenzbereich.
- c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er hat zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung zu erstellen und dieses während der laufenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- d) Der Kassenswart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Er führt die Mitgliederliste des Vereins.
- e) Der Sport- und Pressewart ist Kontaktperson zu den einzelnen Spartenleitern und zur Presse.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 3 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis sie der Jahreshauptversammlung berichten. Die Wiederwahl ist frühestens nach 5 Jahren zulässig.

§ 18 Sportausschuss

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Sportwart und den Spartenleitern und regelt die Belange der einzelnen Abteilungen.

V. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich, schriftlich oder durch Aushang durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist Bedingung, dass $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte das nicht der Fall sein, so kann eine neu einberufene Versammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 21 Vermögen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Groß Schwülper, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach 20 DS-GVO

- das Widerspruchsrecht nach 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde am 08.03.2019 von der Mitgliederversammlung genehmigt.